

# **BGer 1C 171/2016 vom 4. Juli 2016**

Bundesgericht, 2016-07-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_171\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_171_2016)

FR: TF 1C 171/2016 du 4 juillet 2016

IT: TF 1C 171/2016 del 4 luglio 2016

## **Regeste**

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung | Bürgerrecht und Ausländerrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Angefochten ist ein Entscheid in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. a BGG ). Es liegt keine Ausnahme im Sinn von Art. 83 BGG vor, die Beschwerde ist damit zulässig. Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass das "Wiederherstellungsgesuch" als Beschwerde entgegenzunehmen und darauf einzutreten ist. Unzulässig ist allerdings der Antrag des Beschwerdeführers, das Bundesverwaltungsgericht anzuweisen, ihm im bundesverwaltungsgerichtlichen Verfahren unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung zu gewähren: Dafür ist das Bundesgericht nicht zuständig.

### **E. 2**

Das Bundesverwaltungsgericht ist auf die Beschwerde nicht eingetreten, weil die erste Rate des vom Beschwerdeführer zu leistenden Kostenvorschusses nicht fristgerecht bei ihm eingegangen war. Nach der Darstellung des Beschwerdeführers hat er die erste Rate des Kostenvorschusses von Fr. 400.- am 23. Dezember 2015 und damit vor Ablauf der Frist am 12. Januar 2016 einbezahlt, aber irrtümlicherweise nicht ans Bundesverwaltungsgericht, sondern an dessen Vorinstanz, das SEM. Nachdem diese Darstellung unbestritten geblieben ist und plausibel erscheint, ist darauf abzustellen. Nach Art. 21 Abs. 2 VwVG gilt eine Frist als gewahrt, wenn die Partei rechtzeitig an eine unzuständige Behörde gelangt ist; diese ist verpflichtet, die Eingabe der zuständigen Behörde zu überweisen ( Art. 8 Abs. 1 VwVG ). Diese Regelung ist Ausdruck eines im gesamten Bundesverwaltungsrecht anwendbaren allgemeinen Rechtsgrundsatzes (Urteil C 62/90 vom 25. Februar 1991 E. 2 = ARV 1991 Nr. 16 S. 119); er gilt in gleicher Weise für Verfahren vor dem Bundesgericht ( Art. 48 Abs. 3 BGG ; bereits unter dem früheren Regime des Bundesrechtspflegegesetzes: Art. 107 Abs 1 und 2 OG ). Sie ist nach der Rechtsprechung auch auf Kostenvorschüsse ( BGE 111 V 406 E. 2 ) anwendbar. Daraus ergibt sich, dass der Kostenvorschuss (bzw. die erste Rate) rechtzeitig geleistet wurde. Die Beschwerde ist daher offensichtlich begründet. Die Beschwerde ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 BGG gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist, der angefochtene Entscheid aufzuheben und die Sache im Sinne der Erwägungen ans Bundesverwaltungsgericht zurückzuweisen.

### **E. 3**

In Bezug auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen fällt in Betracht, dass der Beschwerdeführer das vorliegende Verfahren durch die irrtümliche Überweisung des Kostenvorschusses an eine unzuständige Instanz verursacht hat. Diesen Irrtum hat er selbst

verschuldet und dadurch unnötige Kosten verursacht, die er zu tragen hat ( Art. 66 Abs. 3 BGG , Art. 68 Abs. 4 BGG ) und wofür er keine unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung beanspruchen kann. Es rechtfertigt sich unter diesen Umständen, keine Kosten zu erheben und ihn seine Parteikosten selber tragen zu lassen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.